

Allgemeine Geschäftsbedingungen
betreffend die Vermittlung und den Abschluss von Verträgen
über qualifiziert nachrangige Darlehen
(nachstehend Vermittlungs- und Abschlussbedingungen bzw. VAB)

Präambel

Die cenovest GmbH mit Sitz Trostbrücke 1, 20457 Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Nummer HRB 157364, gesetzlich vertreten durch die jeweils einzeln vertretungsberechtigten Geschäftsführer Marcia Grimme und Volker Redersborg, ist Finanzanlagenvermittlerin nach § 34f Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GewO und vermittelt unter der Domain: www.cenovest.de qualifiziert nachrangige Darlehen nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 VermAnlG (im Folgenden „Nachrangdarlehen“ genannt), die von Unternehmen mit Sitz in Deutschland als Darlehensnehmer angeboten werden (im Folgenden „Darlehensnehmer“ oder „Anbieter“ genannt), an in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Personen, Personengesellschaften / Personenvereinigungen und / oder Kapitalgesellschaften als Darlehensgeber (im Folgenden „Darlehensgeber“ oder „darlehensgebende Person“ genannt). Der Darlehensnehmer ist der Emittent und Anbieter des betreffenden Nachrangdarlehens. Betreiber der Internetseite www.cenovest.de (im Folgenden „Plattform“ genannt) ist die cenovest GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg. Die Vermittlung von Nachrangdarlehen auf der Plattform seitens der cenovest GmbH erfolgt im Rahmen von entsprechenden Finanzierungskampagnen für verschiedene Projekte (im Folgenden „Projekt“ bzw. „Projekte“) innerhalb eines bestimmten Zeitraums (im Folgenden „Gebotszeitraum“).

Diese **Vermittlungs- und Abschlussbedingungen** (im Folgenden **VAB** genannt) finden Anwendung, soweit sich Darlehensgeber über die Plattform an Investitionsprojekten von Darlehensnehmern beteiligen. Sie regeln sowohl das Rechtsverhältnis des Darlehensgebers zum Darlehensnehmer/Anbieter als auch das Rechtsverhältnis der Darlehensgeber und des Darlehensnehmers zur cenovest GmbH als Vermittler des Darlehensvertrages.

§ 1 Zustandekommen der Darlehensverträge und Finanzanlagenvermittlungsverträge

1. Funktionsweise der Plattform

Zur Nutzung der Plattform müssen sich Darlehensgeber auf der Plattform registrieren und dafür ihre persönlichen Daten und ein Passwort eingeben. Registrierte Darlehensgeber erhalten einen Bestätigungs-Link per E-Mail. Mit Aktivierung des Bestätigungs-Links erklärt die darlehensgebende Person, ein Nutzerkonto auf der Plattform eröffnen zu wollen. Anschließend erfolgt die Freischaltung der Plattform für die darlehensgebende Person.

2. Zustandekommen von Darlehensverträgen

Darlehensverträge zwischen der darlehensgebenden Person und dem Darlehensnehmer kommen wie folgt zustande:

- Die darlehensgebende Person erklärt durch Anklicken des Buttons „Jetzt investieren“ auf der entsprechenden Projektdetailseite auf der Plattform, in ein bestimmtes Projekt inves-

tieren zu wollen. Anschließend erfolgt eine Weiterleitung von der entsprechenden Projektdetailseite auf eine Eingabeseite, auf welcher das Investitionsangebot (nachfolgend „Darlehensgebot“) abgegeben werden kann. Durch Anklicken des Buttons „Gebot abschicken“ erklärt die darlehensgebende Person, in der von ihr festgelegten Höhe in das Projekt in Form eines qualifiziert nachrangigen Darlehens investieren zu wollen.

- Die anschließende Übermittlung des Musterdarlehensvertrages nebst Anlagen per E-Mail stellt eine Aufforderung durch den Darlehensnehmer an die darlehensgebende Person zur Abgabe eines Darlehensgebots auf Abschluss des Darlehensvertrags dar. Dem Musterdarlehensvertrag sind die Verbraucherinformationen nach § 312d Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 246b EGBGB, den Darlehensvertrag betreffend, beigelegt. Zudem werden der darlehensgebenden Person (soweit gesetzlich vorgeschrieben) das Vermögensanlagen-Informationsblatt, sowie die Verbraucherinformationen für Fernabsatzverträge betreffend den Finanzanlagenvermittlungsvertrag und die Widerrufsbelehrung und die nach der Verordnung über die Finanzanlagenvermittlung (FinVermV) vorgeschriebenen Informationen zur Verfügung gestellt.
- Nach Erhalt der Unterlagen kann die darlehensgebende Person die verbindliche Abgabe des Darlehensgebotes erklären, nachdem sie auf der Plattform durch Ankreuzen der entsprechenden Textfelder bestätigt hat, dass sie die Vertragsunterlagen erhalten hat und deren Inhalt akzeptiert, dass sie einschließlich der beabsichtigten Investition nicht mehr als EUR 25.000 an den Vermögensanlagen des ausgewählten Projekts hält und dass sie sich ausdrücklich mit dem Risiko einverstanden erklärt, das mit der Investition einhergeht, sowie (bei einer Investition über EUR 1.000) ihre Vermögensverhältnisse bzw. Einkommensverhältnisse bestätigt. Die verbindliche Abgabe des Darlehensangebotes erfolgt durch Anklicken des Feldes „kostenpflichtig investieren“. Anschließend erhält die darlehensgebende Person eine E-Mail, mit welcher ihr der konkret abgeschlossene Vertrag nebst weiteren Unterlagen mit der Bestätigung zugesandt wird, dass der Vertrag angenommen wurde. Eines gesonderten schriftlichen Vertragsschlusses bedarf es nicht.

3. Zustandekommen des Finanzanlagenvermittlungsvertrages mit der cenovest GmbH

Zugleich mit Abgabe des Darlehensgebotes seitens der darlehensgebenden Person wird auch die Geltung der vorliegenden VAB und der Abschluss eines Finanzanlagenvermittlungsvertrages auf Basis der vorliegenden VAB zwischen der darlehensgebenden Person und der cenovest GmbH vereinbart.

Die cenovest GmbH schließt außerdem mit dem Darlehensnehmer/Anbieter einen Finanzanlagenvermittlungsvertrag, der unter Einbeziehung dieser VAB im Wege der individuellen Kommunikation per E-Mail zustande kommt.

§ 2 Gegenstand des Finanzanlagenvermittlungsvertrages

1. Allgemeines

Aufgrund des gemäß § 1 Ziffer 3 abgeschlossenen Vermittlungsvertrages vermittelt die cenovest GmbH über die Plattform Verträge über Nachrangdarlehen zwischen Anbietern und Darlehensgebern. Emittent und Anbieter des betreffenden Nachrangdarlehens ist allein der jeweilige Darlehensnehmer. Die cenovest GmbH ist weder Anbieter noch Emittent des jeweiligen Nachrangdarlehens noch schuldet die cenovest GmbH Beratungsleistungen gegenüber Anbietern oder darlehensgebenden Personen. Die cenovest GmbH gibt keine Empfehlung ab,

Verträge über Nachrangdarlehen abzuschließen. Jede darlehensgebende Person beurteilt in eigener Verantwortung, ob der Abschluss eines Nachrangdarlehens für sie unter wirtschaftlichen und rechtlichen, insbesondere auch steuerlichen Aspekten eine geeignete Vermögensanlage darstellt.

2. Funktionsweise der Plattform bei der Vermittlung von Nachrangdarlehen

a) Einladung durch den Anbieter zur Abgabe eines Darlehensgebots zum Abschluss von Nachrangdarlehen

Die cenovest GmbH vermittelt über die Plattform Verträge über Nachrangdarlehen zwischen dem Anbieter und den Darlehensgebern. Die cenovest GmbH stellt dem Anbieter während der festgelegten Gebotsphase (nachfolgend auch „Gebotsphase“) die Plattform zur Verfügung, um Interessenten zur Abgabe von Darlehensgeboten für ein konkretes Investitionsprojekt einzuladen. Die Annahme der im Rahmen des Investitionsprojekts angebotenen Nachrangdarlehen kann nur in Höhe eines individuell festgelegten Höchstbetrages (im Folgenden „Investitions-Limit“) erfolgen. Bei Investitionsprojekten, bei denen ein Mindestbetrag im Rahmen des Projekts erreicht werden muss (im Folgenden „Investitions-Schwelle“), kann die Annahme der Darlehensangebote erst erfolgen, wenn die Investitions-Schwelle erreicht ist.

Der Zeitraum der Gebotsphase, während dessen die Abgabe eines Darlehensgebotes für ein Investitionsprojekt möglich ist, wird vom Anbieter festgelegt. Die Gebotsphase endet nach Ablauf des festgelegten Zeitraumes. Sofern die Gesamtsumme der während der Gebotsphase abgegebenen Nachrangdarlehensgebote das festgelegte Investitions-Limit vor dem Ablauf der Gebotsphase erreicht, endet die Gebotsphase vorzeitig. Der Darlehensnehmer ist berechtigt, die Dauer des Gebotszeitraums im Einvernehmen mit der cenovest GmbH ein- oder mehrmalig bis zu einem maximalen Gesamtzeitraum von 12 Monaten zu verlängern.

aa) Der Anbieter wird die darlehensgebende Person zur Abgabe von Darlehensgeboten auf der Plattform einladen, indem er auf der Plattform den Nachrangdarlehensvertrag, die Verbraucherinformationen für Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen, diese VAB und die nach der Verordnung über die Finanzanlagenvermittlung (FinVermV) vorgeschriebenen Informationen sowie Wirtschaftsinformationen über den Anbieter und das zu finanzierende Projekt (im Folgenden zusammen die „Vertragsdokumentation“ genannt) zum Abruf durch Interessenten bereithält. Darüber hinaus Vermögensinformationsblatt zum Abruf durch potentielle Darlehensgeber bereithalten. Außerdem darf der Anbieter auf der Plattform weitere Dokumente präsentieren, die den Interessenten die Investitionsentscheidung erleichtern sollen.

bb) Die cenovest GmbH veröffentlicht die Projektdokumentation im Auftrag des Anbieters, ohne die inhaltliche Richtigkeit bzw. Vollständigkeit der Angaben des Anbieters zu überprüfen. Der Anbieter haftet für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Projektdokumentation. Etwaige vom Anbieter aufgestellte Prognosen enthalten keine verbindlichen Aussagen über die künftige Entwicklung des Anbieters oder seiner Verpflichtungen aus dem jeweiligen Nachrangdarlehen.

cc) Der Anbieter bestimmt einen Festzinssatz (im Folgenden auch „Zins“) sowie einen Mindest-Darlehensbetrag für das durch die darlehensgebende Person abzugebende Darlehensgebot.

dd) Das Angebot eines Nachrangdarlehens durch den Anbieter auf der Plattform ist nur zulässig, sofern kumulativ folgende Voraussetzungen eingehalten sind:

- Der Verkaufspreis sämtlicher vom Anbieter (einschließlich über die Plattform) in einem Zeitraum von zwölf Monaten angebotenen Vermögensanlagen im Sinne von § 1 Abs. 2 Vermögensanlagengesetz übersteigt nicht einen Gesamtbetrag von EUR 6 Mio. gemäß § 2a Abs. 1 Vermögensanlagengesetz, wobei nicht verkaufte oder vollständig getilgte Vermögensanlagen des Anbieters nicht angerechnet werden; bei Emissionen von Nachrangdarlehen, die nicht nur in der Bundesrepublik Deutschland, sondern auch in anderen Ländern (insbesondere in anderen EU-Mitgliedstaaten) angeboten werden, sind zudem die dort jeweils geltenden gesetzlichen Gesamtemissionsgrenzen zu berücksichtigen, aufgrund welcher der jeweils maximal zulässige Gesamtemissionsbetrag auch geringer als EUR 6 Mio. sein kann.
- Der Anbieter wird keine Vermögensanlage öffentlich anbieten und es existiert keine von ihm öffentlich angebotene Vermögensanlage, die noch nicht vollständig getilgt ist und folgende Kriterien erfüllt: Stückelung kleiner/gleich 20 Anteile und/oder Verkaufspreis der im Zeitraum von zwölf Monaten angebotenen Anteile an Vermögensanlagen kleiner/gleich EUR 100.000,00 und/oder Preis jedes angebotenen Anteils beträgt mindestens EUR 200.000,00 je Darlehensgeber; und
- Der Anbieter hinterlegt spätestens einen Werktag vor Beginn des öffentlichen Angebotes des betreffenden Nachrangdarlehens auf der Plattform ein nach den Anforderungen des Vermögensanlagengesetzes erstelltes Vermögensanlagen-Informationsblatt bei der BaFin und benennt einen Zustellungsbevollmächtigten.

b) Abgabe eines Darlehensgebotes durch die darlehensgebende Person

Darlehensgeber können nach Abschluss ihrer Registrierung auf der Plattform unter den unten angeführten Voraussetzungen ein Darlehensgebot zum Abschluss von Nachrangdarlehen als Darlehensgeber gegenüber einem Anbieter als Darlehensnehmer über die Plattform abgeben. Die cenovest GmbH übermittelt im Anschluss hieran das Darlehensgebot als Erklärungsbote der darlehensgebenden Person an den jeweiligen Anbieter. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung bzw. Verlängerung der Gebotsphase wird die cenovest GmbH die Darlehensgeber entsprechend informieren.

Darlehensgebote der darlehensgebenden Person zum Abschluss von Nachrangdarlehen sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- aa) Die darlehensgebende Person hat ihren Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland und ist mindestens 18 Jahre alt.
- bb) Der Darlehensgeber wählt den Darlehensbetrag innerhalb der Vorgaben des Anbieters.
- cc) Darlehensgebote von natürlichen Personen oder Personengesellschaften sind jeweils auf einen Betrag von maximal EUR 25.000,00 bezogen auf sämtliche von einem bestimmten Anbieter emittierte Vermögensanlagen beschränkt.

Möchte eine natürliche Person oder Personengesellschaft mehr als EUR 1.000,00 bezogen auf sämtliche von einem bestimmten Anbieter emittierte Vermögensanlagen investieren, ist dies nur zulässig,

- Bei einem Anlagebetrag von mehr als EUR 1.000,00 bis zu einem Betrag von EUR 10.000,00 bezogen auf sämtliche von einem bestimmten Anbieter emittierte Vermögensanlagen, wenn die darlehensgebende Person über ein frei verfügbares Vermögen in Form von Bankguthaben und Finanzinstrumenten von mindestens EUR 100.000,00 verfügt; oder
- bei einem Anlagebetrag von mehr als EUR 10.000,00 bis maximal EUR 25.000,00 bezogen auf sämtliche von einem bestimmten Anbieter emittierte Vermögensanlagen, sofern die Investitionssumme den zweifachen Betrag des durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens der darlehensgebenden Person nicht übersteigt.

vor Abgabe eines EUR 1.000 übersteigenden Darlehensgebotes über die Plattform muss die darlehensgebende Person eine wahrheitsgemäße Selbstauskunft erteilen. Die vorgenannten Betragsgrenzen gelten nicht für einen Darlehensgeber, der eine Kapitalgesellschaft ist oder eine GmbH & Co. KG, deren Kommanditisten gleichzeitig Gesellschafter der GmbH oder an der Entscheidungsfindung der GmbH beteiligt sind, sofern die GmbH & Co. KG kein Investmentvermögen und keine Verwaltungsgesellschaft nach dem Kapitalanlagegesetzbuch ist.

c) Zustandekommen von Verträgen über Nachrangdarlehen

Dem Anbieter steht es frei, Darlehensgebote von Darlehensgebern abzulehnen.

Den Darlehensgebern, die ein Darlehensgebot abgegeben haben und die der Anbieter ausgewählt und nicht abgelehnt hat, übermittelt die cenovest GmbH als Erklärungsbote des Anbieters eine Annahmeerklärung des Anbieters per E-Mail an die bei Registrierung angegebene E-Mail-Adresse.

Ein Vertrag über ein Nachrangdarlehen kommt mit Zugang der durch die cenovest GmbH übermittelten Annahmeerklärung des Anbieters bei der darlehensgebenden Person zustande. Eines gesonderten schriftlichen Vertragsschlusses bedarf es darüber hinaus nicht.

Die cenovest GmbH vervollständigt den Musterdarlehensvertrag um die individuellen Daten der darlehensgebenden Person und den vereinbarten Zinssatz und Darlehensbetrag und stellt der darlehensgebenden Person und dem Anbieter den Vertrag über das Nachrangdarlehen zur Verfügung.

d) Erfüllung der Verträge über Nachrangdarlehen

- aa) Der von der darlehensgebenden Person zu zahlende Darlehensbetrag muss innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen, gerechnet ab dem Tag des Zustandekommens des Nachrangdarlehensvertrages auf das bei dem Zahlungsdienstleister eingerichtete, im Nachrangdarlehensvertrag angegebene Treuhandkonto eingehen.
- bb) Die Durchführung der im Einzelfall nach Ermessen der cenovest GmbH erforderlichen geldwäscherechtlichen Identifizierung hat die darlehensgebende Person innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen gerechnet ab dem Tag des Zustandekommens des Nachrangdarlehensvertrages vorzunehmen.

- cc) **Auflösende Bedingung:** sofern der Darlehensbetrag nicht innerhalb von 14 Kalendertagen ab dem Datum der Angebotsannahme auf das bei dem Zahlungsdienstleister, eingerichtete Treuhandkonto eingeht oder die im Einzelfall gesetzlich erforderliche geldwäscherechtliche Identifikation der darlehensgebenden Person nicht innerhalb von 14 Kalendertagen ab dem Datum der Angebotsannahme erfolgreich durchgeführt wird oder sofern bei Projekten mit Investitionsschwelle, die Investitionsschwelle innerhalb des Gebotszeitraums nicht erreicht wird oder z.B. aufgrund von Widerruf nachträglich unterschritten wird, endet mit dem Eintritt mindestens einer der genannten Bedingungen die Wirkung des abgeschlossenen Darlehensvertrages rückwirkend auf den Zeitpunkt des Vertragschlusses. Ein Zinsanspruch gilt als nicht entstanden. Der jeweilige Vertrag über ein Nachrangdarlehen gilt als nicht zustande gekommen und wird rückabgewickelt. Die cenovest GmbH informiert die darlehensgebende Person über den Eintritt der auflösenden Bedingung und über die Rückabwicklung des Vertrages. Ein ggf. bereits auf das Treuhandkonto des Zahlungsdienstleisters eingezahlter Darlehensbetrag wird unverzüglich an die darlehensgebende Person zurückgezahlt.
- dd) **Zahlungsdienstleister:** Die mit der Durchführung der abgeschlossenen Verträge verbundenen Zahlungsdienste werden von einem Zahlungsdienstleister im Sinne des § 1 Abs. 1 des deutschen Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG) erbracht, welcher von dem Darlehensnehmer beauftragt wird. Zahlungsdienstleister ist die secupay AG, Goethestraße 6, 01896 Pulsnitz (im Folgenden „Zahlungsdienstleister“). Der Zahlungsdienstleister ist von dem Darlehensnehmer mit der Erbringung sämtlicher Zahlungsdienste (z.B. Rückzahlungen bei Widerruf, Zins- und Rückzahlungen an die Darlehensgeber) beauftragt worden. Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, sämtliche Einzahlungen von Darlehensgebern und sämtliche Auszahlungen an Darlehensgeber ausschließlich über das zu diesem Zwecke von dem Zahlungsdienstleister errichtete Treuhandkonto abzuwickeln.

Die Rückzahlung des Darlehensbetrages und die Zahlung der vereinbarten Zinsen erfolgt in der Weise, dass der Darlehensnehmer die geschuldeten Beträge - ggf. nach Abzug der an das Finanzamt abzuführenden Kapitalertragssteuern - auf das bei dem Zahlungsdienstleister geführte Treuhandkonto einzahlt. Auf dem Treuhandkonto eingegangene Zahlungen werden von dem Zahlungsdienstleister anteilig an die Darlehensgeber weitergeleitet. Für die Weiterleitung durch den Zahlungsdienstleister an den jeweiligen Darlehensgeber werden 10 Kalendertage benötigt. Der Zeitraum von 10 Kalendertagen wird bei der Verzinsung nicht berücksichtigt.

Die cenovest GmbH erlangt zu keinem Zeitpunkt Besitz oder Eigentum an den Darlehensbeträgen oder sonstigen Geldern von Darlehensgebern und/oder Anbietern.

§ 3 Vergütung für die Vermittlungsleistung der cenovest GmbH

1. Vom Anbieter an die cenovest GmbH zu zahlende Vergütung

Die cenovest GmbH erhält von dem Anbieter eine Vergütung für die Vermittlung der Nachrangdarlehen in Höhe eines individuell vereinbarten Betrages. Zudem hat der Anbieter sämtliche im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot anfallenden Kosten zu tragen. Die Höhe und Zusammensetzung der jeweils von dem Anbieter an die cenovest GmbH zu zahlenden Vergütung und die Höhe sämtlicher im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot anfallenden Kosten kann die darlehensgebende Person dem Vermögensanlagen-Informationsblatt im Abschnitt „Kosten und Provisionen“ entnehmen.

2. Von der darlehensgebenden Person an die cenovest GmbH zu zahlende Vergütung

Der darlehensgebenden Person entstehen für die Eröffnung eines Nutzerkontos auf der Plattform keine Kosten. Von der darlehensgebenden Person werden für die von der cenovest GmbH erbrachten Dienstleistungen keine Kosten/Gebühren erhoben.

§ 4 Sonstige Pflichten des Anbieters

1. Der Anbieter ist jeweils auf eigene Kosten verpflichtet,
 - a) die im Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angaben während der Gebotsphase zu aktualisieren, wenn und soweit sie unrichtig sind und eine aktualisierte Fassung des Vermögensanlagen-Informationsblatts (unter Nennung des Datums der letzten Aktualisierung sowie der Zahl der seit der erstmaligen Erstellung übernommenen Aktualisierungen) bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) zu hinterlegen;
 - b) eine (ggf. aktualisierte) Fassung des Vermögensanlagen-Informationsblatts mit Beginn und für die Dauer der Gebotsphase auf seiner Internetseite zugänglich zu machen und dort solange verfügbar zu halten bis sämtliche Darlehensbeträge vollständig zurückgezahlt sind;
 - c) einem Darlehensgeber oder Interessenten auf dessen Anfordern den letzten veröffentlichten Jahresabschluss und Lagebericht in Textform zu übermitteln;
 - d) die Vorschriften über die Erstellung und Bekanntmachung von Jahresberichten in § 23 Vermögensanlagengesetz (mit Ausnahme von § 23 Abs. 2 Nr. 2 und 4 Vermögensanlagengesetz), über den Inhalt von Jahresabschlüssen, in § 24 Abs. 1 bis 4 Vermögensanlagengesetz und über die Verkürzung der handelsrechtlichen Offenlegungsfrist in § 26 Vermögensanlagengesetz zu beachten. Zur Einhaltung der vorgenannten Verpflichtungen sollte der Anbieter ggf. einen Wirtschaftsprüfer konsultieren;
 - e) bei allen Werbemaßnahmen für ein Nachrangdarlehen außerhalb der Plattform die jeweils hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.
2. Bei Nachrangdarlehen gilt: Die Vergütung, die der Anbieter für das jeweils gewährte Darlehen an die Darlehensgeber bezahlt, unterfällt dem Begriff „Zinsen“ i.S. des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG und damit auch der Kapitalertragsteuer. Der Anbieter ist verpflichtet, bei Auszahlung der Zinsen Kapitalertragsteuer einzubehalten und an das Finanzamt des Anbieters abzuführen. Hierbei sind auch die individuellen Kirchensteuerabzugsmerkmale (KISTAM) des jeweiligen Darlehensgebers im Rahmen der Kapitalertragssteueranmeldungen zu berücksichtigen. Die cenovest GmbH beauftragt einen Steuerberater, der für das Unternehmen zum Fälligkeitszeitpunkt die Kapitalertragssteueranmeldungen auf elektronischem Weg erstellt, an die Finanzverwaltung übermittelt und die Erstellung und den Versand der Steuerbescheinigungen vornimmt. Der Anbieter akzeptiert aus verwaltungstechnischen Gründen und wegen des damit zusammenhängenden Massenverfahrens diese Vorgehensweise und liefert die für die Erledigung dieser Aufgaben notwendigen Unterlagen bzw. Angaben. Der Anbieter ist verpflichtet, mit dem beauftragten Steuerberater zu kooperieren und diesem die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen und ggf. erforderliche Erklärungen abzugeben. Der beauftragte Steuerberater hat die Interessen des Anbieters und der Darlehensgeber unter Beachtung seiner berufsrechtlichen und gesetzlichen Pflichten zu vertreten. Im Übrigen gilt für die Beteiligten das Steuergeheimnis. Steuerrelevante Daten der darlehensgebenden Personen, die für die Abwicklung des

Darlehensverhältnisses relevant sind, sind nur mit deren Zustimmung zu verwenden bzw. an den von der cenovest GmbH beauftragten Steuerberater weiterzugeben.

§ 5 Zusicherungen des Anbieters und des Darlehensgebers

1. Zusicherungen der darlehensgebenden Person

- a) Im Fall der Abgabe eines Darlehensgebotes über EUR 1.000,00 bis maximal 10.000 EUR wird die darlehensgebende Person, sofern es sich um eine natürliche Person oder Personengesellschaft handelt, gegenüber der cenovest GmbH und dem jeweiligen Anbieter durch eine über die Plattform abzugebende gesonderte Erklärung zusichern, dass der von ihr erworbene Gesamtbetrag der Vermögensanlagen desselben Emittenten 10.000 EUR nicht übersteigt und dass die darlehensgebende Person über frei verfügbares Vermögen in Form von Bankguthaben und Finanzinstrumenten von mindestens EUR 100.000,00 verfügt.
- b) Im Fall der Abgabe eines Darlehensgebotes über EUR 10.000,00 bis maximal 25.000 EUR wird die darlehensgebende Person, sofern es sich um eine natürliche Person oder Personengesellschaft handelt, gegenüber der cenovest GmbH und dem jeweiligen Anbieter durch eine über die Plattform abzugebende gesonderte Erklärung zusichern, dass der von ihr erworbene Gesamtbetrag der Vermögensanlagen desselben Emittenten, den zweifachen Betrag ihres durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens und den Betrag von 25.000 EUR nicht übersteigt.
- c) Die vorgenannten Betragsgrenzen gelten nicht für einen Darlehensgeber, der eine Kapitalgesellschaft ist oder eine GmbH & Co. KG, deren Kommanditisten gleichzeitig Gesellschafter der GmbH oder an der Entscheidungsfindung der GmbH beteiligt sind, sofern die GmbH & Co. KG kein Investmentvermögen und keine Verwaltungsgesellschaft nach dem Kapitalanlagegesetzbuch ist.

2. Gewerbsmäßigkeit

Darlehensgeber mit Sitz/Wohnsitz/gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, die natürliche Personen sind, sind zum Abschluss von Nachrangdarlehen über die Plattform nur berechtigt, soweit dies **nicht gewerbsmäßig** erfolgt und nicht in einem Umfang erfolgt, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

3. Zusicherungen des Anbieters

Mit der Einladung zur Abgabe von Darlehensgeboten sichert der Anbieter gegenüber der cenovest GmbH und den Darlehensgebern jeweils zu, dass

- a) der Verkaufspreis sämtlicher vom Anbieter insgesamt (einschließlich über die Plattform) in einem Zeitraum von zwölf Monaten angebotenen Vermögensanlagen im Sinne von § 1 Abs. 2 Vermögensanlagegesetz einen Gesamtbetrag von EUR 6 Mio. nicht übersteigen, wobei nicht verkaufte oder vollständig getilgte Vermögensanlagen nicht angerechnet werden; beziehungsweise bei Emissionen, bei denen das öffentliche Angebot von Nachrangdarlehen ausschließlich gegenüber Darlehensgebern mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in einem anderen Land, als der Bundesrepublik Deutschland oder zusätzlich zu der Emission in Deutschland in einem oder mehreren anderen Ländern (insbesondere in anderen EU-Mitgliedstaaten), als der Bundesrepublik Deutschland erfolgt, dass die in dem betreffenden

Land jeweils gesetzlich vorgesehenen Emissionsgrenzen, die auch unter dem vorgenannten Betrag von EUR 6 Mio. liegen können, nicht überschritten werden; und

- b) der Anbieter keine Vermögensanlage öffentlich anbieten wird und keine von ihm öffentlich angebotene Vermögensanlage existiert, die noch nicht vollständig getilgt ist und eines der folgenden Kriterien erfüllt: Stückelung kleiner/gleich 20 Anteile und/oder Verkaufspreis der im Zeitraum von zwölf Monaten angebotenen Anteile an Vermögensanlagen kleiner/gleich EUR 100.000,00 und/oder Preis jedes angebotenen Anteils beträgt mindestens EUR 200.000,00 je Darlehensgeber.

§ 6 Haftung

1. Haftungsbeschränkung

Eine Haftung der cenovest GmbH für Schäden des Anbieters und/oder die darlehensgebende Person ist ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der cenovest GmbH oder seiner jeweiligen Erfüllungsgehilfen. Bei der Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten haftet die cenovest GmbH für jede Fahrlässigkeit, jedoch beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Vertragswesentlich ist jede Pflicht, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und deren Nichterfüllung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden würde. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht in den Fällen der Haftung für Personenschäden.

Die cenovest GmbH übernimmt keine Haftung für die Inhalte der mit der Plattform verknüpften Webseiten oder URLs anderer Betreiber. Zudem haftet die cenovest GmbH nicht für eine ständige Verfügbarkeit oder volle Funktionalität von Linkverknüpfungen zu Webseiten oder URLs anderer Betreiber.

2. Schadensersatz / Freistellungsanspruch

Der Anbieter bzw. die darlehensgebende Person hat der cenovest GmbH alle Schäden zu ersetzen, die der cenovest GmbH aus der Verletzung der von gesetzlichen oder nach diesen VAB bestehenden Verpflichtungen des Anbieters und der darlehensgebenden Person entstehen. Das gilt insbesondere für die Verpflichtung des Anbieters und der darlehensgebenden Person, im Rahmen der jeweiligen Vertragsabschlüsse wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Der Anbieter bzw. die darlehensgebende Person haben die cenovest GmbH von Ansprüchen Dritter bzw. Haftungen gegenüber Dritten, gleich welcher Art einschließlich behördlich verhängter Geldbußen und/oder Strafen freizustellen, die aus der Verletzung von gesetzlichen oder nach diesen VAB bestehenden Verpflichtungen resultieren.

§ 7 Datenverarbeitung

1. Allgemeines

Die cenovest GmbH verarbeitet die personenbezogenen Daten der darlehensgebenden Personen im Einklang mit der der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (nachstehend DSGVO). Darlehensgeber und Anbieter sind damit einverstanden, dass die cenovest GmbH ihre Stamm- und Verkehrsdaten sowie sämtliche sich aus der Geschäftsbeziehung ergebenden Daten für die Dienste der cenovest GmbH und damit verbundene Leistungen

(z.B. Verwaltung, Verrechnung, Datensicherung, Datenschutzkontrolle, Support, zur Marktforschung, Serviceleistungen bzw. zur Verbesserung des Service im automatisierten Verfahren und zur Verbesserung von Leistungen überhaupt) speichert, nutzt und auswertet, sowie Auswertungen bzw. Statistiken nutzt und die Ergebnisse daraus verwertet. Die cenovest GmbH ist auch berechtigt, im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen Protokolle der IP-Adressen zu speichern und zu nutzen. Die cenovest GmbH kann sich bei den Leistungen und bei der Verarbeitung der Daten unter Wahrung der einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes Dritter bedienen.

Die Dienstleistungen der cenovest GmbH werden auf der Plattform angeboten. Sofern die Daten im Rahmen der Dienstleistungen der cenovest GmbH verarbeitet werden, ist daher die cenovest GmbH Verantwortliche im Sinne der DSGVO. Die Erhebung, Nutzung und Verarbeitung der Daten der darlehensgebenden Personen erfolgt ausschließlich im Rahmen der Datenschutzerklärung der cenovest GmbH.

2. Datenverarbeitung zu Werbezwecken

Sofern die darlehensgebende Person bei Registrierung ihre Einwilligung hierzu erklärt, werden die Registrierungsdaten der darlehensgebenden Person zum Zwecke der Zusendung von E-Mail-Newslettern über Investitionsmöglichkeiten auf der Plattform verarbeitet. Die Einwilligung in den Versand des E-Mail-Newsletters ist jederzeit widerruflich (z.B. per E-Mail an service@cenovest.de bzw. auf dem Postweg an die im Impressum der Plattform angegebene Adresse).

§ 8 Urheberrecht / Informationsinhalte & Aktualität

Die Inhalte der Plattform sind urheberrechtlich geschützt. Das Herunterladen oder die Speicherung der auf der Plattform enthaltenen Anwendungen oder Programme sowie die (vollständige oder teilweise) Reproduktion, Übermittlung, Modifikation oder Verknüpfung der Inhalte der Plattform ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der cenovest GmbH gestattet. Erlaubt ist hingegen das Ausdrucken, Herunterladen oder Speichern einzelner Seiten oder Teilbereiche dieser Webseite, jedoch nur im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen (einschließlich des Urheberrechtsgesetzes) und nur dann, wenn Copyright-Vermerke oder andere gesetzlich geschützte Bezeichnungen weder entfernt noch verändert werden.

§ 9 Kündigung

Die Laufzeit des Vermittlungsvertrages endet mit vollständiger Erfüllung sämtlicher Ansprüche der cenovest GmbH, der darlehensgebenden Person und des Anbieters aus dem Vermittlungsvertrag. Sowohl die cenovest GmbH als auch die darlehensgebende Person und der Anbieter sind jederzeit berechtigt, den Vermittlungsvertrag außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Kündigungserklärung der darlehensgebenden Person ist an die folgende E-Mail-Adresse zu senden: service@cenovest.de.

§ 10 Änderungen der Vermittlungs- und Abschlussbedingungen

Die cenovest GmbH behält sich vor, diese VAB jederzeit zu ändern. Änderungen der VAB sowie die Einführung zusätzlicher Bedingungen (im Folgenden einheitlich „Änderungen“) werden den Darlehensgebern und Anbietern spätestens vier Wochen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens per E-Mail übermittelt. Die Zustimmung eines Darlehensgebers, der kein

Verbraucher ist, bzw. eines Anbieters zu den Änderungen gilt als erteilt, wenn der jeweilige Darlehensgeber, der kein Verbraucher ist, bzw. der jeweilige Anbieter nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen ganz oder teilweise schriftlich (gerichtet an die cenovest GmbH unter der im Impressum angegebenen Adresse) oder per E-Mail (an service@cenovest.de) widerspricht. Auf diese Genehmigungswirkung wird die cenovest GmbH bei Übermittlung der Änderungen besonders hinweisen.

Wenn ein Darlehensgeber, der kein Verbraucher ist, bzw. der Anbieter den Änderungen widerspricht, ist die cenovest GmbH berechtigt, den jeweiligen Vermittlungsvertrag mit der darlehensgebenden Person bzw. dem Anbieter mit Wirkung ab dem Tag zu kündigen, an dem die Änderungen in Kraft treten.

Änderungen der VAB werden gegenüber Verbrauchern nur nach ausdrücklicher Zustimmung wirksam. Sofern Verbraucher den Änderungen nicht zustimmen, ist die cenovest GmbH berechtigt, den jeweiligen Vermittlungsvertrag mit dem jeweiligen Darlehensgeber, der Verbraucher ist, mit Wirkung ab dem Tag zu kündigen, an dem die Änderung in Kraft tritt.

§ 11 Außergerichtliche Streitbeilegung

Die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist:

Deutsche Bundesbank, Schlichtungsstelle, Postfach 11 12 32, 60047 Frankfurt.

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen hat die darlehensgebende Person, unbeschadet des Rechts, die Gerichte anzurufen, die Möglichkeit, die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle, www.bundesbank.de/schlichtungsstelle, anzurufen. Die Beschwerde ist schriftlich unter kurzer Schilderung des Sachverhalts und unter Beifügung der zum Verständnis der Beschwerde erforderlichen Unterlagen an "Deutsche Bundesbank, Schlichtungsstelle, Postfach 11 12 32, 60047 Frankfurt" zu richten. Nach der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung wird eine Schlichtung abgelehnt, wenn

- die Streitigkeit durch außergerichtlichen Vergleich beigelegt ist,
- ein Antrag auf Prozesskostenhilfe abgewiesen worden ist, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bietet,
- die Angelegenheit bereits Gegenstand eines Schlichtungsvorschlags oder eines Schlichtungsverfahrens einer Schlichtungsstelle oder einer anderen Gütestelle ist,
- der Anspruch bei Erhebung der Kundenbeschwerde bereits verjährt war und der Beschwerdegegner sich auf Verjährung beruft oder
- die Schlichtung die Klärung einer grundsätzlichen Rechtsfrage beeinträchtigen würde.

Demnach hat die darlehensgebende Person bei Erhebung der Beschwerde zu versichern, dass sie in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, angerufen und auch keinen außergerichtlichen Vergleich mit dem Anbieter abgeschlossen hat.

Die EU-Kommission hat eine Internetplattform zur Online-Beilegung von Streitigkeiten geschaffen. Die Plattform dient als Anlaufstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten betreffend vertragliche Verpflichtungen, die aus Online-Dienstleistungsverträgen erwachsen. Nä-

here Informationen sind unter dem folgenden Link verfügbar: <http://ec.europa.eu/consumers/odr>. Zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle ist die cenovest GmbH aber nicht verpflichtet.

§ 12 Geheimhaltung

Die Anbieter legen gegenüber potenziellen Darlehensgebern Informationen offen, an denen sie ein Geheimhaltungsinteresse haben.

Registrierte Nutzer der Plattform (im Folgenden die „Plattform-Nutzer“ genannt) verpflichten sich, vertrauliche Informationen streng vertraulich zu behandeln und dafür Sorge zu tragen, dass von ihnen verschiedene Personen (im Folgenden „Dritte“ genannt) keine Kenntnis hiervon erlangen können. Der Begriff „vertrauliche Informationen“ umfasst alle schriftlichen und/oder elektronischen Daten, Informationen, Materialien, Muster und Unterlagen, die den Benutzern vom Anbieter auf der Plattform offengelegt werden.

Die Plattform-Nutzer verpflichten sich, vertrauliche Informationen ausschließlich solchen ausgewählten Dritten zu offenbaren, die Zugang zu vertraulichen Informationen erhalten müssen, soweit es für die erfolgreiche Durchführung der Emission des Anbieters notwendig ist.

Nicht als vertraulich gelten Informationen, die zum Zeitpunkt der Durchführung der jeweiligen Emission des Anbieters öffentlich bekannt waren oder den Plattform-Nutzern vor Durchführung der jeweiligen Emission nachweislich bereits bekannt waren. Die Plattform-Nutzer sind zur Weitergabe vertraulicher Informationen berechtigt, soweit sie dazu aufgrund gesetzlicher Verpflichtung oder behördlicher Anordnung verpflichtet sind.

Die Plattform-Nutzer erwerben an den Vertraulichen Informationen weder Eigentums-, noch Nutzungsrechte, welcher Art auch immer.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung der VAB unwirksam sein, so bleiben die Bestimmungen im Übrigen wirksam.
2. Vertrags- und Kommunikationssprache ist Deutsch.
3. Diese VAB unterliegen deutschem Recht.
4. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesen VAB ist Hamburg, soweit gesetzlich zulässig.

Anhang 1 – Vorvertragliche Verbraucherinformationen für Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen nach §§ 312c, 312d Abs. 2 BGB, Art. 246b EGBGB betreffend den Finanzanlagen-Vermittlungsvertrag

Soweit es sich bei der darlehensgebenden Person um einen Verbraucher im Sinne des § 13 BGB handelt, ist der Finanzanlagenvermittlungsvertrag ein Fernabsatzvertrag über Finanzdienstleistungen nach §§ 312c, 312d Abs. 2 BGB. In Erfüllung der Informationspflicht nach Art. 246b EGBGB werden für diesen Fall die folgenden Auskünfte erteilt:

1. Allgemeine Informationen

- a) Firma, ladungsfähige Anschrift und Firmenbucheintragung (insbes. Registernummer) des Finanzanlagen-Vermittlers und des Plattform-Betreibers:

Finanzanlagen-Vermittler:

die cenovest GmbH, Trostbrücke 1, 20457 Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Nummer HRB 157364, Telefon: +49 40348420, E-Mail: service@cenovest.de.

Plattform-Betreiber:

Die cenovest GmbH mit Sitz Trostbrücke 1, 20457 Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Nummer HRB 157364, Telefon: +49 40 348420, E-Mail: service@cenovest.de.

- b) Gesetzliche Vertreter des Finanzanlagen-Vermittlers und der Plattform-Betreiber:

Die cenovest GmbH wird vertreten durch die jeweils einzeln vertretungsberechtigten Geschäftsführer Marcia Grimme und Volker Redersborg, geschäftsansässig unter der unter Ziffer 1 (a) genannten Anschrift.

- c) Hauptgeschäftstätigkeit des Finanzanlagen-Vermittlers und des Plattform-Betreibers:

Die cenovest GmbH ist gemäß § 34f Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GewO zur Vermittlung von Vermögensanlagen berechtigt und vermittelt über die Internet-Dienstleistungsplattform www.cenovest.de qualifiziert nachrangige Darlehen nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 VermAnlG (im Folgenden „Nachrangdarlehen“) zwischen in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Personen, Personengesellschaften/Personenvereinigungen und/oder Kapitalgesellschaften als Darlehensgebern („nachfolgend „Darlehensgeber“ oder „darlehensgebende Person“ genannt) und Unternehmen mit Sitz in Deutschland als Anbieter und Emittenten der vorgenannten Vermögensanlagen und somit Darlehensnehmer (im Folgenden „Darlehensnehmer“ oder „Anbieter“ genannt).

- d) Für die Zulassung des Finanzanlagen-Vermittlers und der Plattform-Betreiber zuständige Aufsichtsbehörde:

Zuständige Aufsichtsbehörde nach § 34c und § 34f GewO ist die Handelskammer Hamburg, Adolphsplatz 1, 20457 Hamburg

2. Informationen zum Vermittlungsvertrag

- a) Wesentliche Merkmale der angebotenen Finanzdienstleistung und Hinweis auf spezifische Risiken

Die von der cenovest GmbH angebotene Finanzdienstleistung besteht in der Vermittlung von Finanzanlagen in Form von qualifiziert nachrangigen Darlehen nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 VermAnlG, die zwischen Darlehensgebern und dem Unternehmen als Darlehensnehmer geschlossen werden. Die Vermittlung gegenüber Darlehensgebern mit Wohnsitz oder Sitz in der Bundesrepublik Deutschland geschieht ausschließlich über die Website: www.cenovest.de (nachfolgend „Plattform“). Die cenovest GmbH ist weder Emittent noch Anbieter von Nachrangdarlehen noch erbringt die cenovest GmbH Beratungsleistungen oder erteilt Empfehlungen im Zusammenhang mit der Vermittlung von Nachrangdarlehen. Jede darlehensgebende Person beurteilt in eigener Verantwortung, ob der Abschluss eines Nachrangdarlehens für sie unter wirtschaftlichen und rechtlichen, insbesondere auch steuerlichen Aspekten eine geeignete Vermögensanlage darstellt.

Die Nachrangdarlehen, auf welche sich die Finanzanlagenvermittlung bezieht, sind wegen ihrer spezifischen Merkmale mit speziellen Risiken behaftet. Diese sind in den jeweiligen der darlehensgebenden Person zur Verfügung stehenden Verbraucherinformationen nach § 312d Abs. 2 BGB, Art. 246b EGBGB zum Darlehensvertrag und im jeweiligen Vermögensanlagen- Informationsblatt beschrieben.

Zur Vermittlung der Nachrangdarlehen ermöglicht die cenovest GmbH den Anbietern während einer vom Anbieter festgelegten Gebotsphase auf der Plattform im Rahmen der befristeten Einwerbung von Darlehensangeboten für die jeweiligen Projekte (nachstehend „Gebotsphase“), Darlehensgeber zur Abgabe von Angeboten auf Abschluss eines Nachrangdarlehensvertrages (im Folgenden „Darlehensgebot“ genannt) einzuladen, indem der jeweilige Anbieter auf der Plattform die Vertragsdokumentation und Wirtschaftsinformationen zum Abruf durch potentielle Darlehensgeber bereithält. Im Falle eines Angebotes von Nachrangdarlehen bestimmt der Darlehensnehmer einen Zinssatz (im Folgenden auch „Zins“ genannt).

Zur Abgabe eines Darlehensgebotes wählt die darlehensgebende Person den Betrag, den sie dem Darlehensnehmer als Nachrangdarlehen zur Verfügung stellen möchte (im Folgenden „Darlehensbetrag“ genannt) innerhalb der Vorgaben des Darlehensnehmers. Im Hinblick auf den Darlehensbetrag muss die darlehensgebende Person gesetzlich vorgesehene Schwellenwerte einhalten. Hiernach dürfen natürliche Personen oder Personengesellschaften bezogen auf sämtliche von einem bestimmten Anbieter emittierte Vermögensanlagen maximal EUR 25.000,00 investieren und mehr als EUR 1.000,00 bis EUR 10.000 nur dann, wenn die darlehensgebende Person über frei verfügbares Vermögen in Form von Bankguthaben und Finanzinstrumenten von mindestens EUR 100.000,00 verfügt oder mehr als EUR 10.000 bis maximal EUR 25.000,00, wenn der gebotene Darlehensbetrag den zweifachen Betrag des durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens des jeweiligen Darlehensgebers nicht übersteigt. Die vorgenannten Betragsgrenzen gelten nicht für einen Darlehensgeber, der eine Kapitalgesellschaft ist oder eine GmbH & Co. KG, deren Kommanditisten gleichzeitig Gesellschafter der GmbH oder an der Entscheidungsfindung der GmbH beteiligt sind, sofern die GmbH & Co. KG kein Investmentvermögen und keine Verwaltungsgesellschaft nach dem Kapitalanlagegesetzbuch ist.

Der Zeitraum der Gebotsphase, während dessen die Abgabe eines Darlehensgebotes möglich ist, wird vom Anbieter festgelegt. Die Gebotsphase endet mit dem Ablauf des vorgenannten Zeitraumes. Sollte die Gesamtsumme der während der Gebotsphase abgegebenen Nachrangdarlehensgebote das festgelegte Investitions-Limit erreichen, endet die Gebotsphase vorzeitig.

Der Darlehensnehmer ist berechtigt, die Dauer des Gebotszeitraums im Einvernehmen mit der cenovest GmbH ein- oder mehrmalig bis zu einem maximalen Gesamtzeitraum von 12 Monaten zu verlängern.

Die Annahme der während der Gebotsphase angebotenen Nachrangdarlehen kann nur in Höhe des vom Anbieter festgelegten Höchstbetrages (im Folgenden „Investitions-Limit“) erfolgen. Sofern im Einzelfall gemäß der vorherigen Festlegung des Anbieters ein Mindestbetrag als Gesamtsumme der einzelnen Nachrangdarlehensgebote erreicht werden muss (im Folgenden „Investitions-Schwelle“), muss die Summe der angebotenen Nachrangdarlehen mindestens die Höhe der vom Anbieter festgelegten Investitions-Schwelle betragen.

Im Falle des Erreichens der Investitions-Schwelle und bei Projekten ohne eine Investitions-Schwelle gilt Folgendes:

Die cenovest GmbH übermittelt dem Darlehensnehmer die Darlehensgebote der potentiellen Darlehensgeber. Dem Darlehensnehmer steht es frei, Darlehensgebote ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Den Darlehensgebern, die der Darlehensnehmer nicht ablehnt hat, übermittelt die cenovest GmbH als Erklärungsbote des Darlehensnehmers eine Annahmeerklärung des Darlehensnehmers per E-Mail an die bei Registrierung angegebene E-Mail-Adresse. Ein Vertrag über ein Nachrangdarlehen kommt mit Zugang der durch die cenovest GmbH übermittelten Annahmeerklärung des Darlehensnehmers beim Darlehensgeber zustande. Eines gesonderten schriftlichen Vertragsschlusses bedarf es darüber hinaus nicht. Die cenovest GmbH vervollständigt den Nachrangdarlehensvertrag um die individuellen Daten der darlehensgebenden Person, den Darlehensbetrag und die Anlagenummer und stellt der darlehensgebenden Person und dem Darlehensnehmer das um diese Angaben ergänzte Vertragsdokument zur Verfügung.

Auflösende Bedingungen: sofern der Darlehensbetrag nicht innerhalb von 14 Kalendertagen ab dem Datum der Angebotsannahme auf das bei dem Zahlungsdienstleister, eingerichtete Treuhandkonto eingeht oder die im Einzelfall gesetzlich erforderliche geldwäscherechtliche Identifikation der darlehensgebenden Person nicht innerhalb von 14 Kalendertagen ab dem Datum der Angebotsannahme erfolgreich durchgeführt wird oder sofern bei Projekten mit Investitionsschwelle, der festgelegte Mindestbetrag als Gesamtsumme der einzelnen Nachrangdarlehensgebote innerhalb des Gebotszeitraums nicht erreicht wird, endet mit dem Eintritt mindestens einer der genannten Bedingungen die Wirkung des abgeschlossenen Darlehensvertrages rückwirkend auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Ein Zinsanspruch gilt als nicht entstanden. Der jeweilige Vertrag über ein Nachrangdarlehen gilt als nicht zustande gekommen und wird rückabgewickelt. Ein ggf. bereits eingezahlter Darlehensbetrag wird unverzüglich an den Darlehensgeber zurückgezahlt.

Zahlungsdienstleister: Die mit der Durchführung der abgeschlossenen Verträge verbundenen Zahlungsdienste werden von einem Zahlungsdienstleister im Sinne des § 1 Abs. 1 des deutschen Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG) erbracht, welcher von dem Darlehensnehmer beauftragt wird. Zahlungsdienstleister ist die secupay AG, Goethestraße 6, 01896 Pulsnitz (im Folgenden „Zahlungsdienstleister“). Der Zahlungsdienstleister ist von dem Darlehensnehmer mit der Erbringung sämtlicher Zahlungsdienste (z.B. Rückzahlungen bei Widerruf, Zins- und Rückzahlungen an die Darlehensgeber) beauftragt worden. Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, sämtliche Einzahlungen von Darlehensgebern und sämtliche Auszahlungen an Darlehensgeber ausschließlich über das zu diesem Zwecke von dem Zahlungsdienstleister errichtete Treuhandkonto abzuwickeln.

Die Rückzahlung des Darlehensbetrages und die Zahlung der vereinbarten Zinsen erfolgt in der Weise, dass der Darlehensnehmer die geschuldeten Beträge - ggf. nach Abzug der an das Finanzamt abzuführenden Kapitalertragssteuern - auf das bei dem Zahlungsdienstleister geführte Treuhandkonto einzahlt. Auf dem Treuhandkonto eingegangene Zahlungen werden von dem Zahlungsdienstleister anteilig an die Darlehensgeber weitergeleitet. Für die Weiterleitung durch den Zahlungsdienstleister an den jeweiligen Darlehensgeber werden 10 Kalendertage benötigt. Der Zeitraum von 10 Kalendertagen wird bei der Verzinsung nicht berücksichtigt.

Die cenovest GmbH erlangt zu keinem Zeitpunkt Besitz oder Eigentum an den Darlehensbeträgen oder sonstigen Geldern von Darlehensgebern und/oder Anbietern.

Die cenovest GmbH übernimmt ergänzend zu der Finanzanlagevermittlung gemäß den Bestimmungen im Nachrangdarlehensvertrag Aufgaben der Forderungsverwaltung.

b) Zustandekommen des Vermittlungsvertrages

Der Vermittlungsvertrag kommt gemäß den Bestimmungen des § 1 Ziffer 3 der VAB zustande.

c) Gesamtpreis, Preisbestandteile, Steuern

Die Registrierung auf der Plattform ist kostenlos. Auch aufgrund des Vermittlungsvertrags entstehen für die darlehensgebende Person keine Kosten (vgl. § 3 Ziffer 2 der VAB).

Einkünfte (Zinsen und ggf. Sachleistungen wie Waren-/Service-Gutscheine) im Zusammenhang mit den Nachrangdarlehen unterliegen der Besteuerung. Einkünfte aus Kapitalvermögen werden derzeit mit 25% Kapitalertragsteuer zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Die steuerliche Geltendmachung von Kosten einer etwaigen Fremdfinanzierung des Nachrangdarlehens durch die darlehensgebende Person ist je nach steuerlicher Situation der darlehensgebenden Person nur eingeschränkt möglich.

Bei qualifiziert nachrangigen Darlehen nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 VermAnlG liegt die Verpflichtung zum Abführen der Kapitalertragssteuer bei dem Anbieter als Darlehensnehmer. Der Anbieter wird die Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einbehalten und an das zuständige Finanzamt abführen. Eine entsprechende Steuerbescheinigung wird der darlehensgebenden Person auf der Plattform zur Verfügung gestellt.

Der darlehensgebenden Person wird empfohlen, sich in eigener Verantwortung ggf. qualifiziert steuerlich beraten zu lassen. Etwaige Beratungskosten in diesem Zusammenhang sind vom Darlehensgeber über den vorgenannten Gesamtpreis hinaus zu tragen.

Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Darlehensgebers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein.

d) Mindestlaufzeit

Die Laufzeit des Vermittlungsvertrages endet mit vollständiger Erfüllung sämtlicher Ansprüche der cenovest GmbH, der darlehensgebenden Person und des Anbieters aus dem Vermittlungsvertrag.

e) Vertragliche Kündigungsbedingungen

Sowohl die cenovest GmbH als auch die darlehensgebende Person und der Anbieter sind jederzeit berechtigt, den Vermittlungsvertrag außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen (vgl. § 9 der VAB).

f) Vertragsstrafen

Vertragsstrafen sind nicht vorgesehen.

g) Anwendbares Recht, zuständiges Gericht

Der Vermittlungsvertrag unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vermittlungsvertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, Hamburg. Sofern die darlehensgebende Person Verbraucher ist, ist für allfällige Rechtsstreitigkeiten auch jenes Gericht zuständig, in dessen Bezirk die darlehensgebende Person ihren Wohnsitz hat.

h) Vertrags- und Kommunikationssprache

Die Vertrags- und Kommunikationssprache ist Deutsch.

3. Gültigkeitsdauer der Informationen

Diese Informationen gelten bis zur Mitteilung von Änderungen. Die cenovest GmbH behält sich Änderungen gemäß den Regelungen in § 10 der VAB vor.

4. Außergerichtliche Streitbeilegung

Die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle betreffend den Vermittlungsvertrag ist:

Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen hat die darlehensgebende Person, unbeschadet des Rechts, die Gerichte anzurufen, die Möglichkeit, die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle, www.bundesbank.de/schlichtungsstelle, anzurufen. Die Beschwerde ist schriftlich unter kurzer Schilderung des Sachverhalts und unter Beifügung der zum Verständnis der Beschwerde erforderlichen Unterlagen an "Deutsche Bundesbank, Schlichtungsstelle, Postfach 11 12 32, 60047 Frankfurt" zu richten. Nach der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung wird eine Schlichtung abgelehnt, wenn

- der Beschwerdegegenstand bereits bei einem Gericht anhängig ist oder war oder während des Schlichtungsverfahrens anhängig gemacht wird,
- die Streitigkeit durch außergerichtlichen Vergleich beigelegt ist,
- ein Antrag auf Prozesskostenhilfe abgewiesen worden ist, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bietet,
- die Angelegenheit bereits Gegenstand eines Schlichtungsvorschlags oder eines Schlichtungsverfahrens einer Schlichtungsstelle oder einer anderen Gütestelle ist,
- der Anspruch bei Erhebung der Kundenbeschwerde bereits verjährt war und der Beschwerdegegner sich auf Verjährung beruft oder
- die Schlichtung die Klärung einer grundsätzlichen Rechtsfrage beeinträchtigen würde.

Demnach hat die darlehensgebende Person bei Erhebung der Beschwerde zu versichern, dass sie in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, angerufen und auch keinen außergerichtlichen Vergleich mit dem Anbieter abgeschlossen hat.

Die EU-Kommission hat außerdem eine Internetplattform zur Online-Beilegung von Streitigkeiten geschaffen. Die Plattform dient als Anlaufstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten betreffend vertragliche Verpflichtungen, die aus Online- Dienstleistungsverträgen erwachsen. Nähere Informationen sind unter dem folgenden Link verfügbar: <http://ec.europa.eu/consumers/odr>. Zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle ist die cenovest GmbH aber nicht verpflichtet.

5. Nicht-Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen

Es bestehen weder Garantiefonds noch andere Entschädigungsregelungen zur Absicherung von Forderungen der darlehensgebenden Personen aus dem Vermittlungsvertrag.

Anhang 2 - Widerrufsbelehrung betreffend den Finanzanlagenvermittlungsvertrag

Widerrufsbelehrung (Widerrufsrecht für Verbraucher nach § 312g Abs. 1 BGB)

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an die:

cenovest GmbH, Trostbrücke 1, 20457 Hamburg,
E-Mail: service@cenovest.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

Anhang 3 - Widerrufsbelehrung betreffend den Vertrag über ein Nachrangdarlehen

Widerrufsrecht gemäß § 2d VermAnlG

Widerrufsbelehrung

Der Darlehensgeber kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt mit Abschluss des Finanzanlagenvermittlungsvertrages, wenn die darlehensgebende Person vor Abschluss des Vertrages einen deutlichen Hinweis auf das Widerrufsrecht erhalten hat, einschließlich Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist; sonst beginnt die Widerrufsfrist zu dem Zeitpunkt, zu dem die darlehensgebende Person einen solchen Hinweis in Textform erhält. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Die cenovest GmbH, Trostbrücke 1, 20457 Hamburg,
E-Mail: service@cenovest.de

Das Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate nach dem Vertragsschluss.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen unverzüglich zurückzugewähren. Für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Anlagebetrags hat der Darlehensnehmer die vereinbarte Gegenleistung gegenüber dem Darlehensgeber zu erbringen.

Ende der Widerrufsbelehrung